

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 130.568-2a/1953

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Aenderung des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl.Nr.66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (n.ö. Landarbeitsordnung).

Zu Zl.75 ex 1953.

An den
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1953 über die Aenderung des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBl.Nr.66, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (n.ö. Landarbeitsordnung) gemäss Art.98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 kein Einspruch erhoben wird.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass dem § 2 nicht entnommen werden kann, vom § 89 welchen Gesetzes hier die Rede ist (im übrigen dürfte es wohl zweckmässiger sein, den Gesetzesbeschluss so zu gestalten, wie etwa das Bundesgesetz BGBl.Nr.61/1953 gestaltet ist). Ausserdem hätte es im § 2 richtig "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu heissen.

Das Amt der Landesregierung wird schon im Sinne des Abschnittes II lit.c des h.o. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl.48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Oesterreich erhoben würde.

Wien, am 6. August 1953.
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 7 AUG 1953

Zl.:

75/2 Dr. W. Auresch